



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Erweiterung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 21. Juli 2011
2	10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum für den Bereich Eternit AG <u>hier</u> : Erlangung der Wirksamkeit

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzel Exemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen.
Das Amtsblatt wird Ihnen dann als pdf-Datei per E-Mail zugeschickt.

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung

Die Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 21. Juli 2011 wird um folgenden Punkt erweitert:

Öffentlicher Teil:

- 4.1 Schulentwicklung in den weiterführenden Schulen
2011/0094/1 Entscheidung
06.07.2011 Schul-, Kultur- und Sportausschuss
zurückgestellt

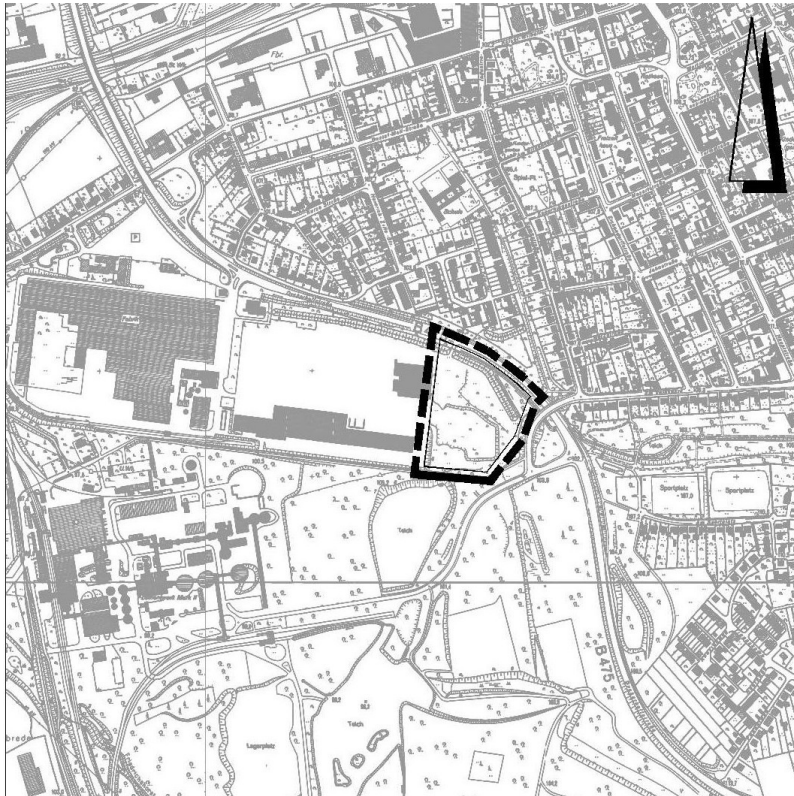
Beckum, den 14. Juli 2011

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Vorsitz

Lfd. Nr. 2**10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum für den Bereich der Eternit AG
hier: Erlangung der Wirksamkeit**Umgrenzung

Das Plangebiet wird

- im Norden und Osten durch die B 475,
- im Westen durch das genutzte Betriebsgelände der Eternit AG und
- im Süden durch den Fahrweg um das ehemalige Betriebsgelände der Firma Dyckerhoff begrenzt.



Übersichtsplan, ohne Maßstab
Geobasisdaten: Katasteramt Warendorf lfd. Nr. 8177/Jahr 2002

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum für den Bereich der Eternit AG wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.“

Für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht gemäß § 2a Baugesetzbuch erforderlich. Der Umweltbericht wird Bestandteil der Begründung. Die erforderlichen Angaben zum Monitoring gemäß § 4c Baugesetzbuch sind im Umweltbericht enthalten.

Der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nach der Genehmigung durch die Bezirksregierung eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch zu jedermanns Einsicht beigelegt.

Auf dem vorhandenen Betriebsgrundstück wird ein bislang als Fläche für Wald ausgewiesener Teilbereich in eine gewerbliche Baufläche (G) geändert. Der vorhandene Gehölzgürtel um die Fläche wird weiter als Fläche für Wald ausgewiesen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 215 und 187 tlv. der Flur 322.“

Mit Verfügung vom 7. Juli 2011 hat die Bezirksregierung Münster die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Beckum am 10. Februar 2011 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 7. Juli 2011

Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.01-WAF-11/11
Im Auftrag
Klaus Schmidt
Regierungsbauoberamtsrat

Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum sowie die Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Münster werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Bekanntmachungsanordnung

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum für den Bereich der Eternit AG wirksam und liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus. Über den Inhalt und deren Begründungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Beckum, den 15. Juli 2011

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister